BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE SPORTHALLE UNTERBACH

Vorwort
Die Sportstätten der Stadt Spaichingen werden den ortsansässigen Vereinen und den Schulen zur Durchführung des Trainingsbetriebs, der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und Turnieren, sowie zur Unterrichtung im Schulsport zur Verfügung gestellt.
Um einen reibungslosen Nutzungsablauf zu gewährleisten, werden für die Benutzung der Sportstätte folgende Regelungen getroffen.

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Sporthalle der Stadt Spaichingen dient ausschließlich dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen der Stadt (nachfolgend Schulen genannt), dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen durch Spaichinger und auswärtige Vereine (nachfolgend sonstige Benutzer genannt). Dabei hat der Turn- und Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

1.2 Die Sporthalle darf von den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines volljährigen Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend aufsichtführende Person genannt) betreten werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

2. Geltungsbereich

Mit dem Betreten der Sporthallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher verbindlich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen. Es wird von den Benutzern und Zuschauern eine sorgsame und pflegliche Benutzung der Halle, der Nebenräume, aller Einrichtungen und Geräte sowie der Außenanlage erwartet.

3. Überlassung der Halle

3.1 Die Benutzung der Sporthalle durch die **Schulen** bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schulen auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Sporthalle ist der Stadtverwaltung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3.2 Die Benutzung der Sporthalle durch die **Vereine** geschieht im Rahmen eines **Belegungsplanes.** Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als Genehmigung für die

Nutzung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.

Weitere Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind bei der Stadtverwaltung möglichst zeitnah (in der Regel drei Werktage zuvor) und schriftlich zu stellen. Nach Überprüfung der Gegebenheiten, kann die Auskunft über die kurzfristig angefragte Nutzung positiv oder negativ ausfallen.

Die Anträge müssen **genaue Angaben** über Art der Veranstaltung, Beginn und Ende der Veranstaltung, verantwortlicher Leiter und Bewirtung (Getränke und/oder Speisen) enthalten.

3.3 Sofern ein Spieltag nicht eingehalten werden kann, muss eine unverzügliche Mitteilung an den Hausmeister (info@stadion-spaichingen.de) und die Stadtverwaltung Spaichingen (verwaltung-unterbach@spaichingen.de) erfolgen. Nur so kann ein korrekter und aktueller Belegungsplan gewährleistet werden (Ist nachher auch für die Abrechnung der Sportstätten wichtig!).

3.4 Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.5 Die Nutzer und Besucher dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

3.6 Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktespiele) und Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Spaichinger Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. sonstigen Veranstaltungen vor.

3.7 Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen (z.B. Anmeldung GEMA), Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Nutzer/Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen.

3.8 Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge nicht verstellt und als Fluchtweg benutzbar bleiben. Die Feuerschutzeinrichtungen müssen zugänglich sein.

4. Benutzung

Die Sportstätte ist in folgende Raumnutzungen aufgeteilt:

- Sporthalle mit drei abtrennbaren Hallenteilen
- Spiegelsaal
- Zwei Geräteräume
- Regieraum
- Umkleide- und Duschräume
- Tribüne
- Foyer mit Küche und Besucher-WC

4.1 Jedwede Nutzung der Sporthalle durch Schulen, Vereine oder sonstige Organisationen sind durch aufsichtsführendes Personal zu begleiten. Die aufsichtführende Person hat während der gesamten Nutzung anwesend zu sein. Ihr obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Der **Einlass in die Sporthalle** erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist. Die Nutzer bauen die von Ihnen verwendeten Geräte selbst auf und

ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes und der Veranstaltung.

Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit und einwandfreien Zustand zu überprüfen.

Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Die aufsichtführende Person ist außerdem dafür verantwortlich, dass diese Geräte nach Nutzung wieder vollzählig und in unbeschädigtem Zustand zurückgebracht werden. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Beim Verlassen überwacht die aufsichtführende Person, dass die in die Halle für die Nutzung eingebrachten Gegenstände wieder ordnungsgemäß gelagert sind. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters aufgestellt werden. Sämtliche Licht- und Elektrogeräte müssen ausgeschaltet, Wasserentnahmequellen abgestellt und Fenster und Türen geschlossen sein.

Beschädigungen an eingebrachten Sachen, Geräten oder Bauteilen sind der Stadtverwaltung/Bauamt Herrn Mörder (rené.moerder@spaichingen.de) und dem Hausmeister (info@stadion-spaichingen.de) unverzüglich, nach Kenntnis zu melden.

4.2 Der Innenraum der Sporthalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese dürfen erst in den Umkleideräumen angezogen werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb am Hallenboden hinterlassen können.

4.3 Die **Verwendung von wasserlöslichen Haftmitteln** für die Ausübung des Handballsports ist stets widerruflich erlaubt. Bei erfolgtem Widerruf durch die Stadtverwaltung darf kein Haftmittel mehr verwendet werden. Art und Umfang der erlaubten Nutzung, sowie die Verpflichtung der Beseitigung der Anhaftungen an Böden und Mobiliar wird in einer gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil der Benutzungsordnung wird, geregelt.

Grundsätzlich ist nach jeder Verwendung von Haftmitteln durch Handballsporttreibende ein umfassendes Entfernen der Haftmittelantragungen an Böden und Mobiliar durch die Verwender zu gewährleisten. Hierzu wird vom Turnverein ein Verantwortlicher benannt, der die Reinigung überwacht und der durch Namensunterzeichnung die Reinigung und das Entfernen des Haftmittels bestätigt. Art, Umfang und Ausmaß der Reinigung wird in der Vereinbarung geregelt.

Der von der Stadt eingesetzte Hausmeister kontrolliert, inwieweit die Reinigungen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Der Turnverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielerinnen und Spieler anderer Handballmannschaften, die in Spaichingen spielen und zu Gast sind nur das für die Halle zugelassene Haftmittel verwenden.

4.4 Werbebanner dürfen an den Hallenwänden **nicht** angebracht werden. Werbung ist über die **digitale Anzeigetafel** in der Halle erlaubt. Diese darf nach Absprache und Abstimmung mit dem Hausmeister genutzt werden.

An Schautafeln, die eigens von der Stadt an den Wänden angebracht worden sind, können mit Erlaubnis der Stadt hierzu, Ankündigungen oder Aufhänge gemacht werden. Aufsteller, Roll-Ups o.Ä. dürfen ebenfalls aufgestellt werden.

In den sonstigen Räumen ist das Anbringen von Werbebannern an Wänden untersagt.

4.5 Die Ausgabe von Eintrittskarten für kostenpflichtige Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise.

4.6 Die festgesetzten Zuschauerhöchstzahlen (420 Sitzplätze, 150 Stehplätze) dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt notwendiges Ordnungspersonal und garantiert für einen etwaig benötigten Sanitätsdienst mit ausreichend Sanitätspersonal. Entstehende Kosten sind von ihm zu tragen.

4.7 Das Betreten des Spielbereichs sowie der dem Spielbereich zugeordneten Sanitäranlagen und der Nebenräume ist Zuschauern und sonstigen Gästen nicht gestattet.

4.8 Bauliche Veränderungen an oder in der Halle sind nicht gestattet. Ein für den Hallenboden geeignetes Klebeband, um zusätzlich notwendige Linien anzubringen ist zulässig. Klebereste sind im Anschluss vollständig zu entfernen.

5. Schließanlage

5.1 Die Halle, die Einrichtungen, die Geräte sowie die Schlüssel und Zugangschips (Transponder) werden von Herrn Mörder (zutritt-unterbach@spaichingen.de) verwaltet.

5.2 Verlust eines Schlüssels und/oder Zugangschips ist unverzüglich Herrn Mörder zu melden. Die Person, die den Schlüssel oder Zugangschip verloren hat, muss Kostenersatz für die Ersatzbeschaffung leisten. Notwendiger Kostenersatz umfasst auch Kosten für etwaige hierdurch erforderlich werdende Veränderungen an Schließanlagen und -systemen. Die Haftung gilt soweit nicht ein Dritter Haftungsübernahme und Kosteneintritt erklärt.

5.3 Jede aufsichtführende Person erhält einen Zugangschip auf dem die Zugangszeiten der Nutzung dieser Person hinterlegt sind.

5.4 Das Öffnen der Schließvorrichtungen der Halle ist nur zu den auf dem Zugangschip hinterlegten Zeiten möglich. Die Zugangsberechtigungszeiten werden von der Stadtverwaltung Spaichingen auf den Zugangschipdaten übertragen.

5.5 Zu wöchentlichen Trainingszwecken werden je Nutzungszeit 2 Zugangschips ausgegeben. Beide Chips haben die gleichen Berechtigungen, für die die festgesetzten Trainingszeiten eingebucht sind. Die 2 Transponder werden in der Regel an Trainer und Co-Trainer ausgegeben, so dass bei Verhinderung durch den Trainer, ein Zugang zur Halle durch den Co-Trainer möglich ist.

5.6 Für Wochenendveranstaltungen werden gesonderte Zugangschips zur Verfügung gestellt, die den Einlass tageweise für die Veranstaltung erlauben. Hierfür muss beim Hausmeister rechtzeitig vor der Veranstaltung die Aushändigung eines solchen Veranstaltungstransponders beantragt werden, welcher spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag an den Hausmeister zurück zu geben ist.

5.7 Zeitliche Änderungen im Trainingsbetrieb der Vereine mit damit einhergehender Veränderung der Zugangsberechtigung von Personen müssen rechtzeitig dem Hausmeister mitgeteilt werden (in der Regel drei Werktage zuvor). Nur diese Mitteilung ermöglicht die Ausgabe neuer und den Einzug zuvor genutzter Zugangschips. Ein anderer Zugangschip an eine andere Person wird nur ausgegeben, wenn diese als aufsichtführende Person vom Verein oder der Schule

bestätigt ist und der zuvor genutzte Zugangschip zugleich zurückgegeben wird. Eine Mehrung im Umlauf befindlicher Zugangschips wird dadurch vermieden.

5.8 Die Zugangschips berechtigten nicht zum Zugang untertags während der Schulferien. Zu den normalen Trainingszeiten kann während der Ferien jedoch weiterhin trainiert werden, sofern für die Halle zu diesen Zeiten keine gesonderten Belegungszeiten getroffen worden sind.

Die Halle ist während der Handwerkerferien im Sommer- und der Weihnachtsferien im Zeitraum 24.12. bis einschließlich 01.01. **komplett geschlossen** und kann nicht genutzt werden. Außerdem sind kein Trainingsbetrieb, keine Wettkampfveranstaltungen und Turniere an folgenden Feiertagen (nach dem Feiertagsgesetzt) möglich: Karfreitag ganztags, Fronleichnam bis 11.00 Uhr, Erster Weihnachtsfeiertag bis 11.00 Uhr, Ostersonntag bis 11.00 Uhr, Pfingstsonntag bis 11.00 Uhr und am Totensonntag bis 13.00 Uhr.

6. Ordnungsvorschriften

6.1 Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

6.2 Die generelle Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder dessen Vertreter im Dienst. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsbefugt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, Hausverbot zu erteilen. Er kann auch einen zeitlichen Verweis aussprechen, welcher sogleich der Stadt Spaichingen gemeldet und besprochen wird.

6.3 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte nur bei ausgefahrenen Rollen zu bewegen. Alle nicht rollbaren Gerätschaften müssen getragen werden. Das Schleifen von Turngeräten und anderen spitzen Gegenständen ist nicht gestattet.

6.4 Zuschauer dürfen die Getränke und die Nahrungsmittel nur im Foyer einnehmen.

6.5 Die Nutzungszeit der Halle endet um 22.30 Uhr. Dusch- und Sanitärraume dürfen ab dieser Zeit auch nicht mehr genutzt werden. Für den TV-Handball wurde aufgrund des zu reinigenden Hallenbodens ein zusätzlicher Puffer von einer halben Stunde anberaumt. Die Halle ist bei Trainingszeiten **des Handballs** demnach bis **spätestens 23.00 Uhr** zu verlassen.

7. Verhalten in der Sporthalle

7.1 Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung in der Halle beeinträchtigen kann.

7.2 Getränke und Nahrungsmittel dürfen von Sportlern bei Veranstaltungen in der ganzen Halle eingenommen werden. Der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken auf Trainings- und Übungsflächen ist für Zuschauer untersagt.

7.3 Untersagt ist in den unter Punkt 4 genannten Räumlichkeiten insbesondere

a) das Rauchen,
b) das Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften und
c) das Mitbringen von Tieren.

8. Reinigung

8.1 Die Halle mit sämtlichen unter Punkt 4 genannten Nebenräumen muss nach der Veranstaltung am Wochenende vom Veranstalter besenrein verlassen werden. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen. Alle benutzten Einrichtungsgegenstände in der Küche und im Ausschank sind zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schrankeinrichtungen zu verbringen.

Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände (inkl. Küchengegenstände) sind von den Veranstaltern kostenpflichtig zu ersetzen, soweit die Beschädigung oder der Umstand der Unbrauchbarkeit auf pflichtwidriges Verhalten des Veranstalters zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Umstand nicht zu vertreten hat.

8.2 Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb der vom Hausmeister gesetzten Frist nachgekommen, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten der Reinigung hat der Veranstalter vollumfänglich zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter die unterlassene Reinigung nicht zu vertreten hat.

9. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

9.1 Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen Vermögensgegenständen der Benutzer und Zuschauer. Die Stadt haftet auch nicht bei Beschädigungen oder dem Verlust eingebrachter Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.

9.2 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben im dafür vorgesehenen Fundkorb abzugeben. Dieser befindet sich auf der linken Seite neben dem Kiosk.

9.3 Verlustgegenstände können beim Hausmeister oder beim Fundamt der Stadt abgeholt werden.

10. Haftung, Beschädigungen

10.1 Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich sämtlicher unter Punkt 4 genannten Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

10.2 Die Stadt überlässt die Sporthalle, Einrichtungen und Geräte zur vereinbarten Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Die aufsichtführende Person hat die Räume, Einrichtungen und Geräte auf ihre Geeignetheit vor der Benutzung zu prüfen. Sie hat sicher zu stellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

10.3 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den

Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nach Bedarf und auf Anfrage der Stadtverwaltung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Haftungsinanspruchnahmen infolge vorstehender Freistellungen versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

10.4 Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

10.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften der Stadt auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, von Teilnehmern oder Zuschauern entstanden sind.

10.6 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen. Dies gilt auch für diejenigen Gegenstände (insbesondere Sportgeräte), die der Nutzer auch außerhalb der ihm zustehenden Nutzungszeiten in der Halle belässt. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Die Stadt ist nicht beweispflichtig für diesen Umstand.

10.7 Eine etwaige Schadensbeseitigung an der Anlage wird von der Stadt vorgenommen. Sie handelt im vereinbarten Auftragsverhältnis des Ersatzpflichtigen. Der Ersatzpflichtige ist zum Kostenersatz und nicht zur Naturalrestitution und Beseitigung des Schadens durch Selbstvornahme berechtigt.

11. Zuwiderhandlungen

Für alle, der Stadt wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter bzw. Benutzer haftbar. Es wird persönliche, unbeschränkte Gesamtschuldnerhaftung bei Benutzung vereinbart.

Vereine bzw. Veranstalter bzw. Nutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der Stadtverwaltung zuwider handeln, können von der Stadtverwaltung auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Die Stadtverwaltung kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Hallenordnung zuwider handeln, die Benutzung oder das Betreten der Halle ganz oder teilweise verbieten.

12. Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelte werden auf Grund besonderer Beschlüsse des Gemeinderates erhoben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Spaichingen.

14. Ausnahmevorschrift

In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

15. Inkrafttreten

Der Verwaltungsausschuss hat vorstehende Benutzungsordnung am 15.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Inbetriebnahme der Sporthalle in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen für die bisherige Sporthalle Unterbach außer Kraft.

Spaichingen, den 15.03.2021

Bürgermeister Markus Hugger